

/A

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

BH Krems, 3500

Herrn
Franz Kretz
3542 Seeb Nr. 22

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 15. Juni 1994

Für den Bezirkshauptmann:



Klaus
(Dr. Klaus)

Beilagen

9-N-90157

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02732) 808	Datum
	Christa Kalsner 218	1. April 1994

Betrifft
Feuchtbiotop auf GS Nr. 730/1, KG Seeb,
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

I

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt das im Eigentum des Herrn Franz Kretz, 3542 Seeb Nr. 22, stehende Feuchtbiotop auf der Liegenschaft Grundstück Nr. 730/1, KG Seeb, EZ 5, im Ausmaß von 30a (bestehend aus dem gesamten Gerinnebereich des linksufrigen Zubringers des Etschabaches vom Ende der Verrohrungsstrecke bis zum Güterweg samt seiner Ufervegetation) zum **N a t u r d e n k m a l**.

Die beiden Röhrichtflächen, die Feuchtwiese sowie die Deponiefläche werden zur mitgeschützten Umgebung erklärt.

II

Gleichzeitig wird Herr Franz Kretz verpflichtet, folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Feuchtwiesenanteil ist unbedingt jedes zweite Jahr zu mähen, um Verschilfung und Verbuschung hintanzuhalten.

Die Mahd ist möglichst spät im Jahr durchzuführen und kann sogar

im Winter erfolgen, wenn der Boden durchgefroren ist. Das Mähgut ist unbedingt von der Fläche des Naturdenkmales zu entfernen. - Diese Erhaltungsmaßnahme bezieht sich ausschließlich auf den Anteil der Feuchtwiese, die mit ca. 1000 m² etwa ein Viertel der Gesamtfläche erfaßt, und nicht auf die Röhrichtflächen.

Rechtsgrundlagen für die Sachentscheidung

§§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 6, 13 und 14 NÖ Naturschutzgesetz LGB1.
Nr. 5500-3

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 8.10.1991 wurde die Feuchtfläche im Ausmaß von ca. 30 a (bestehend aus dem gesamten Gerinnebereich des linksufrigen Zubringers des Etschabaches vom Ende der Verrohrungsstrecke bis zum Güterweg samt seiner Ufervegetation) auf dem Grundstück Nr. 730/1, EZ. 5, KG Seeb, zum Naturdenkmal erklärt.

Die beiden Röhrichtflächen, die Feuchtwiese sowie die Deponiefläche wurden zur mitgeschützten Umgebung erklärt.

An Pflegemaßnahmen wurde folgendes vorgeschrieben:

1. Auf der Schüttfläche sind Weidenstecklinge zu pflanzen.
2. Der Feuchtwiesenteil ist unbedingt jedes 2. Jahr zu mähen, um Verschilfung und Verbuschung hintanzuhalten.
Die Mahd ist möglichst spät im Jahr durchzuführen und kann sogar im Winter erfolgen, wenn der Boden durchgefroren ist. Das Mähgut ist unbedingt von der Fläche des Naturdenkmales zu entfernen.

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20.1.1992, II/3-2547-91, wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Krems verwiesen (Sicherstellung der Deckung der Kosten vor Bescheiderlassung gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3).

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hatte daher zu prüfen, wer allenfalls bereit ist, die notwendigen Pflegemaßnahmen durchzuführen, bzw. welche Kosten diese verursachen und ob diese

allenfalls von Amts wegen abgegolten werden können.

Durch die Bezirkshauptmannschaft Krems wurde dazu ein Gutachten bei der Abteilung B/D-N des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt und die Bezirksbauernkammer Gföhl beigezogen.

Durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen der Abteilung B/4 des Amtes der NÖ Landesregierung wurde errechnet, daß das Mähen der Feuchtwiese jedes zweite Jahr und die Entfernung des Mähgutes jährlich S 500,-- oder als einmalige Entschädigung S 500,-- mal 25 (Kapitalisierungsfaktor) = S 12.500,-- ausmachen. Aus dem Titel Ertragsminderung könne ein Entschädigungsanspruch nicht abgeleitet werden, da die Feuchtwiese bisher jahrelang nur extensiv genutzt wurde.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, hat mitgeteilt, daß die ausgewiesenen jährlichen Kosten für das Mähen der Flächen und die Mähgutentfernung von S 500,-- aus Mitteln des Naturschutzes abgegolten werden, und zwar jeweils nach erfolgter Prüfung der Einhaltung der Pflegeverpflichtung.

Zur Schutzwürdigkeit und Erhaltung des Naturgebildes wurde bereits anlässlich einer kommissionellen Verhandlung am 12.6.1991 festgestellt, daß die Erhaltung des Feuchtstandortes auf Grundstück Nr. 730/1, KG Seeb, aus der Sicht des Naturschutzes wünschenswert wäre.

Der Amtssachverständige für Naturschutz beim Gebietsbauamt IV hat in seinem Gutachten die betroffenen Flächen als Naturgebilde erklärt, welches durch das Zusammentreffen von drei auch optisch deutlich unterscheidbaren Naßstandorten - Bach mit typischer Uferbegleitvegetation, Röhrichtfläche und Naßwiese - schon von weitem den Eindruck struktureller Vielfältigkeit erweckt, der sich auch bei näherer Betrachtung durchaus bestätigt. Das ggst. Naturgebilde ist - so der Sachverständige - ein Landschaftselement, das die Landschaft in entscheidendem Maße prägt.

Eine neuerliche Prüfung im Februar 1994, ob die Schutzwürdigkeit des beabsichtigten Naturdenkmales nach wie vor gegeben ist, zeigte, daß in der Schutzwürdigkeit dieses Feuchtgebietes keine Änderung eingetreten ist und in erster Linie auf biologischen

Grundlagen basiert, also dem Lebensraum Feuchtbiotop und der mit ihm zusammenhängenden Tier- und Pflanzenwelt.

Mit Schreiben vom 17.2.1994 wurde Herrn Franz Kretz die beabsichtigte Vorgangsweise zur Kenntnis gebracht. - Eine Stellungnahme hiezu langte nicht ein.

Rechtlich wird ausgeführt:

§ 9 Abs. 1 lautet:

"Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

§ 9 Abs. 4 besagt:

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

§ 9 Abs. 6 sieht vor:

Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Dazu hat die Bezirkshauptmannschaft Krems erwogen:

Aufgrund der eindeutigen Gutachten liegen die geforderten Kriterien eines Naturdenkmales vor.

Hinsichtlich der Erhaltungsmaßnahmen, die fixiert wurden, hat sich das Land Niederösterreich zur Kostentragung verpflichtet, sodaß dem Grundstückseigentümer und Verpflichteten die sichernden Maßnahmen gegen Kostenersatz aufgetragen werden konnten.

Anläßlich der kommissionellen Verhandlung am 27.3.1992 wurde festgestellt, daß die Schüttfläche bereits mit Stecklingen von Salweiden bestockt wurde.

Die weitere Vorschreibung, daß an der Schüttfläche

• Weidensetzlinge zu pflanzen sind, konnte daher entfallen.

Insgesamt war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

H i n w e i s :

Hinsichtlich einer allfälligen Ertragsminderung aufgrund der Erklärung zum Naturdenkmal stellte der landwirtschaftliche Sachverständige in seinem Gutachten vom 22.11.1993 fest, daß unter Bedachtnahme auf die langjährige extensive Nutzung der ggst. Teilfläche des Gs Nr. 730/1, KG Seeb, als Feuchtwiese, die bereits in die Jahre vor der Naturdenkmalerklärung zurückreicht, aus dem Titel "Ertragsminderung" kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden kann. -

Ein derartiger Antrag kann aber gemäß § 18 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes innerhalb von 2 Jahren n a c h dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung eingebracht werden. Diese hat über das Bestehen des Anspruches und Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3542 Gföhl
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht weiters an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien zu II/3-
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hackl

/A

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

BH Krems, 3500

Herrn
Franz Kretz
3542 Seeb Nr. 22

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 15. Juni 1994

Für den Bezirkshauptmann:



Klaus
(Dr. Klaus)

Beilagen

9-N-90157

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02732) 808	Datum
	Christa Kalsner 218	1. April 1994

Betrifft
Feuchtbiotop auf GS Nr. 730/1, KG Seeb,
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

I

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt das im Eigentum des Herrn Franz Kretz, 3542 Seeb Nr. 22, stehende Feuchtbiotop auf der Liegenschaft Grundstück Nr. 730/1, KG Seeb, EZ 5, im Ausmaß von 30a (bestehend aus dem gesamten Gerinnebereich des linksufrigen Zubringers des Etschabaches vom Ende der Verrohrungsstrecke bis zum Güterweg samt seiner Ufervegetation) zum **N a t u r d e n k m a l**.

Die beiden Röhrichtflächen, die Feuchtwiese sowie die Deponiefläche werden zur mitgeschützten Umgebung erklärt.

II

Gleichzeitig wird Herr Franz Kretz verpflichtet, folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Feuchtwiesenanteil ist unbedingt jedes zweite Jahr zu mähen, um Verschilfung und Verbuschung hintanzuhalten.

Die Mahd ist möglichst spät im Jahr durchzuführen und kann sogar

im Winter erfolgen, wenn der Boden durchgefroren ist. Das Mähgut ist unbedingt von der Fläche des Naturdenkmales zu entfernen. - Diese Erhaltungsmaßnahme bezieht sich ausschließlich auf den Anteil der Feuchtwiese, die mit ca. 1000 m² etwa ein Viertel der Gesamtfläche erfaßt, und nicht auf die Röhrichtflächen.

Rechtsgrundlagen für die Sachentscheidung

§§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 6, 13 und 14 NÖ Naturschutzgesetz LGB1.
Nr. 5500-3

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 8.10.1991 wurde die Feuchtfläche im Ausmaß von ca. 30 a (bestehend aus dem gesamten Gerinnebereich des linksufrigen Zubringers des Etschabaches vom Ende der Verrohrungsstrecke bis zum Güterweg samt seiner Ufervegetation) auf dem Grundstück Nr. 730/1, EZ. 5, KG Seeb, zum Naturdenkmal erklärt.

Die beiden Röhrichtflächen, die Feuchtwiese sowie die Deponiefläche wurden zur mitgeschützten Umgebung erklärt.

An Pflegemaßnahmen wurde folgendes vorgeschrieben:

1. Auf der Schüttfläche sind Weidenstecklinge zu pflanzen.
2. Der Feuchtwiesenteil ist unbedingt jedes 2. Jahr zu mähen, um Verschilfung und Verbuschung hintanzuhalten.
Die Mahd ist möglichst spät im Jahr durchzuführen und kann sogar im Winter erfolgen, wenn der Boden durchgefroren ist. Das Mähgut ist unbedingt von der Fläche des Naturdenkmales zu entfernen.

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20.1.1992, II/3-2547-91, wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Krems verwiesen (Sicherstellung der Deckung der Kosten vor Bescheiderlassung gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3).

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hatte daher zu prüfen, wer allenfalls bereit ist, die notwendigen Pflegemaßnahmen durchzuführen, bzw. welche Kosten diese verursachen und ob diese

allenfalls von Amts wegen abgegolten werden können.

Durch die Bezirkshauptmannschaft Krems wurde dazu ein Gutachten bei der Abteilung B/D-N des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt und die Bezirksbauernkammer Gföhl beigezogen.

Durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen der Abteilung B/4 des Amtes der NÖ Landesregierung wurde errechnet, daß das Mähen der Feuchtwiese jedes zweite Jahr und die Entfernung des Mähgutes jährlich S 500,-- oder als einmalige Entschädigung S 500,-- mal 25 (Kapitalisierungsfaktor) = S 12.500,-- ausmachen. Aus dem Titel Ertragsminderung könne ein Entschädigungsanspruch nicht abgeleitet werden, da die Feuchtwiese bisher jahrelang nur extensiv genutzt wurde.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, hat mitgeteilt, daß die ausgewiesenen jährlichen Kosten für das Mähen der Flächen und die Mähgutentfernung von S 500,-- aus Mitteln des Naturschutzes abgegolten werden, und zwar jeweils nach erfolgter Prüfung der Einhaltung der Pflegeverpflichtung.

Zur Schutzwürdigkeit und Erhaltung des Naturgebildes wurde bereits anlässlich einer kommissionellen Verhandlung am 12.6.1991 festgestellt, daß die Erhaltung des Feuchtstandortes auf Grundstück Nr. 730/1, KG Seeb, aus der Sicht des Naturschutzes wünschenswert wäre.

Der Amtssachverständige für Naturschutz beim Gebietsbauamt IV hat in seinem Gutachten die betroffenen Flächen als Naturgebilde erklärt, welches durch das Zusammentreffen von drei auch optisch deutlich unterscheidbaren Naßstandorten - Bach mit typischer Uferbegleitvegetation, Röhrichtfläche und Naßwiese - schon von weitem den Eindruck struktureller Vielfältigkeit erweckt, der sich auch bei näherer Betrachtung durchaus bestätigt. Das ggst. Naturgebilde ist - so der Sachverständige - ein Landschaftselement, das die Landschaft in entscheidendem Maße prägt.

Eine neuerliche Prüfung im Februar 1994, ob die Schutzwürdigkeit des beabsichtigten Naturdenkmales nach wie vor gegeben ist, zeigte, daß in der Schutzwürdigkeit dieses Feuchtgebietes keine Änderung eingetreten ist und in erster Linie auf biologischen

Grundlagen basiert, also dem Lebensraum Feuchtbiotop und der mit ihm zusammenhängenden Tier- und Pflanzenwelt.

Mit Schreiben vom 17.2.1994 wurde Herrn Franz Kretz die beabsichtigte Vorgangsweise zur Kenntnis gebracht. - Eine Stellungnahme hiezu langte nicht ein.

Rechtlich wird ausgeführt:

§ 9 Abs. 1 lautet:

"Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

§ 9 Abs. 4 besagt:

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

§ 9 Abs. 6 sieht vor:

Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Dazu hat die Bezirkshauptmannschaft Krems erwogen:

Aufgrund der eindeutigen Gutachten liegen die geforderten Kriterien eines Naturdenkmales vor.

Hinsichtlich der Erhaltungsmaßnahmen, die fixiert wurden, hat sich das Land Niederösterreich zur Kostentragung verpflichtet, sodaß dem Grundstückseigentümer und Verpflichteten die sichernden Maßnahmen gegen Kostenersatz aufgetragen werden konnten.

Anläßlich der kommissionellen Verhandlung am 27.3.1992 wurde festgestellt, daß die Schüttfläche bereits mit Stecklingen von Salweiden bestockt wurde.

Die weitere Vorschreibung, daß an der Schüttfläche

• Weidensetzlinge zu pflanzen sind, konnte daher entfallen.

Insgesamt war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

H i n w e i s :

Hinsichtlich einer allfälligen Ertragsminderung aufgrund der Erklärung zum Naturdenkmal stellte der landwirtschaftliche Sachverständige in seinem Gutachten vom 22.11.1993 fest, daß unter Bedachtnahme auf die langjährige extensive Nutzung der ggst. Teilfläche des Gs Nr. 730/1, KG Seeb, als Feuchtwiese, die bereits in die Jahre vor der Naturdenkmalerklärung zurückreicht, aus dem Titel "Ertragsminderung" kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden kann. -

Ein derartiger Antrag kann aber gemäß § 18 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes innerhalb von 2 Jahren n a c h dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung eingebracht werden. Diese hat über das Bestehen des Anspruches und Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3542 Gföhl
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht weiters an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien zu II/3-
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hackl